



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Buchloe vom 11.07.2018, geändert durch Satzung vom 29.01.2020, 23.06.2020 und 02.02.2021

Die Stadt Buchloe erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayRS 215-3-1-I) folgende Satzung

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

- (2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

- (5) Auf den Aufwendungssatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widersprüche (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

- (6) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze im Gebiet der Stadt Buchloe:
1. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen;
 2. Einsätze bei Suizidversuchen;
 3. Einsätze für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen in der Stadt Buchloe zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend-, oder Sportpflege. Soweit die Stadt Buchloe Arbeitsentgelt oder Verdienstausfall zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Buchloe, den 03.012.2021
Stadt Buchloe

gez.
Robert Pöschl
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Buchloe vom 11.07.2018

Verzeichnis der Pauschalsätze:

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeuge	Betrag
Mannschaftstransportwagen - MTW - FF Buchloe	2,27 €
Mehrzweckfahrzeug -MZF - FF Buchloe	3,52 €
Löschgruppenfahrzeug -LF 16/12 - FF Buchloe	5,40 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug -HLF 16/12 - FF Buchloe	3,72 €
Löschgruppenfahrzeug -LF-KatS - FF Buchloe	0,00 €
Drehleiter -DLK 23-12 - FF Buchloe	10,61 €
Rüstwagen -RW 2 - FF Buchloe	4,51 €
Gerätewagen -GW-L 1 - FF Buchloe	3,35 €
Wechseladerfahrzeug -WLF - FF Buchloe	4,55 €
Abrollbehälter -AB-Wasser - FF Buchloe	0,00 €
Abrollbehälter -AB-Transport - FF Buchloe	0,00 €
Abrollbehälter -AB-Mulde -FF Buchloe	0,00 €
Teleskoplader -TL - FF Buchloe	4,15 €
Verkehrssicherungsanhänger -VSA - FF Buchloe	1,15 €
Tragkraftspritzenanhänger -TSA - FF Hausen	2,26 €
Tragkraftspritzenfahrzeuge -TSF - FF Lindenberg	2,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF-16-TS - FF Honsolgen	3,36 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Fahrzeuge	Betrag
Mannschaftstransportwagen - MTW - FF Buchloe	19,90 €
Mehrzweckfahrzeug -MZF - FF Buchloe	34,99 €
Löschgruppenfahrzeug -LF 16/12 - FF Buchloe	160,42 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug -HLF 16/12 - FF Buchloe	139,43 €
Löschgruppenfahrzeug -LF-KatS - FF Buchloe	0,00 €
Drehleiter -DLK 23-12 - FF Buchloe	233,16 €
Rüstwagen -RW 2 - FF Buchloe	96,51 €
Gerätewagen -GW-L 1 - FF Buchloe	35,24 €
Wechseladerfahrzeug -WLF - FF Buchloe	65,71 €
Abrollbehälter -AB-Wasser - FF Buchloe	186,25 €
Abrollbehälter -AB-Transport - FF Buchloe	42,74 €
Abrollbehälter -AB-Mulde -FF Buchloe	16,22 €
Teleskoplader -TL - FF Buchloe	84,36 €
Verkehrssicherungsanhänger -VSA - FF Buchloe	16,31 €
Tragkraftspritzenanhänger -TSA - FF Hausen	30,63 €
Tragkraftspritzenfahrzeuge -TSF - FF Lindenberg	38,53 €
Löschgruppenfahrzeug LF-16-TS - FF Honsolgen	79,35 €

3. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliches Personal:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

3.2 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jeweils gültige Satz nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern je Stunde Wachdienst für einen Feuerwehrdienstleistenden (vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.